

Zu den §§ 11 und 12 der Verordnung:**§ 2**

(1) In den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee sind mit den zur Entlassung kommenden Soldaten auf Zeit, die kein Arbeitsverhältnis haben oder nicht Mitglieder oder Kandidaten einer sozialistischen Genossenschaft sind, Aussprachen und Vorträge über die günstigsten und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Einsatz- und Studienmöglichkeiten durchzuführen. Die Kommandeure bzw. Leiter der Verbände, Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee haben mindestens 2 Monate vor dem Entlassungstermin die Vorschläge für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß über die Wehrkreiskommandos an die Ämter für Arbeit und Berufsberatung bzw. über das Wehrbezirkskommando in Berlin an die Räte der Stadtbezirke zu übersenden.

(2) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Einberufung, Familienstand, Wohnanschrift, erlernter Beruf, letzte vor der Einberufung ausgeübte Tätigkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten, erworbene Qualifikation, Termin der Entlassung, gewünschte Tätigkeit, gewünschter Ort der Arbeitsaufnahme und Einsatzvorschlag. Den Vorschlägen ist eine Beurteilung beizufügen.™

Zu den §§ 16 und 25 der Verordnung:**§ 3**

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren und Berufssoldaten ist auch dann Wohnraum zuzuweisen, wenn sie unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst studieren und erst danach ihren Wohnsitz verändern.

(2) Berufssoldaten, die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium in Sonderklassen aufnehmen, sind mit Abschluß des Vor- bzw. Arbeitsvertrages auf Antrag als Wohnungssuchende in den Städten und Gemeinden bzw. Betrieben, in denen ihre spätere Tätigkeit vorgesehen ist, aufzunehmen.

Zu den §§ 17 und 19 der Verordnung:**§ 4**

(1) Durch das *Staatssekretariat* für das Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und den *Landwirtschaftsraat* der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der Anzahl der Bewerber an Hoch- und Fachschulen Sonderklassen eingerichtet.

(2) Die Ausbildung in den Sonderklassen wird, von dem in der Nationalen Volksarmee erreichten Bildungsstand ausgehend, nach einem gesonderten Studienprogramm durchgeführt. Die Delegation zum Studium erfolgt auf Grund der **Bewerbung** und auf **Vorschlag** der unmittelbaren Vorgesetzten durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Mit den Bewerbern werden zur Vorbereitung auf die Aufnahme des Studiums Aussprachen durchgeführt.

(3) Die unter Abs. 1 genannten zentralen staatlichen Organe übersenden die Studienkonzeptionen für die Sonderklassen an den Hochschulen, Instituten und Fachschulen für

3. **Jetzt:** Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

4. **Jetzt:** Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR.